Übersicht Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge

Grundlage: ArbMedVV §§ 4, 5, 5a und Anhang · LärmVibrationsArbSchV

BETRIEB / BEREICH	ERSTELLT VON	DATUM

Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung. Abschließend gelten die Anlässe im Anhang der ArbMedVV; im Zweifel den Betriebsarzt fragen.

Anlass / Tätigkeit	Art	trifft zu	Betroffene Beschäftigte
Lärm: obere Auslösewerte erreicht oder überschritten (85 dB(A) bzw. 137 dB(C)) früher G 20	Pflichtvorsorge	☐	
Lärm: untere Auslösewerte überschritten (80 dB(A) bzw. 135 dB(C)) früher G 20	Angebotsvorsorge	☐	
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten früher G 37	Angebotsvorsorge	☐	
Vibrationen: Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten Hand-Arm bzw. Ganzkörper	Pflichtvorsorge	☐	
Vibrationen: Auslösewerte überschritten Hand-Arm bzw. Ganzkörper	Angebotsvorsorge	☐	
Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 Gruppe 1: Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge	☐	
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Anhang Teil 1 ArbMedVV je nach Stoff und Exposition	Pflicht- oder Angebotsvorsorge	☐	
Tätigkeiten im Freien mit intensiver natürlicher UV-Strahlung (regelmäßig eine Stunde oder mehr je Tag) z. B. Bau, Landwirtschaft	Angebotsvorsorge	☐	
Jede Tätigkeit auf Wunsch der Beschäftigten (§ 5a ArbMedVV) außer wenn kein Gesundheitsschaden zu erwarten ist	Wunschvorsorge	☐	
Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (z. B. Stapler, Kran) Eignungsbeurteilung, früher G 25	keine Vorsorge nach ArbMedVV	☐	

Hinweis: Eignungsuntersuchungen (z. B. für Fahrtätigkeiten) sind keine arbeitsmedizinische Vorsorge und brauchen eine eigene Grundlage, etwa eine betriebliche Vereinbarung. Vorsorge und Eignungsuntersuchung nicht vermischen.

Ort, Datum	Unterschrift Unternehmer/in

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.